

Bekanntmachung

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 - 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.12.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende VIII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird

- a. durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu **21,78 v.H.**,
- b. durch die Tourismusabgabe gemäß §1 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe zu **9 v.H.** gedeckt.

Die verbleibende Deckungssumme wird

- a. durch die Kurabgabe zu **77,56 v.H.**
- b. zu **22,44 v.H.** durch allgemeine Deckungsmittel der Stadt gedeckt.

2) § 3 Abs. 1 wird gestrichen.

3) § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 4 und 5 die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2.
- (2) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Bei nur einmaliger Übernachtung im Erhebungsgebiet entsteht keine Kurabgabepflicht, wenn die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 5, in dem Zeitraum vom 01.01. – 31.03. sowie vom 01.10. – 21.12. (Vor- und Nachsaison) für jede kurabgabepflichtige Person 1,50 €, in dem Zeitraum vom 01.04. – 30.09., sowie 22.12. – 31.12. (Hauptsaison) für jede kurabgabepflichtige Person 3,00 €.
- (4) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der kurabgabepflichtige
 - a) einen entsprechenden Antrag stellt oder

- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit (Wohn-, Sommer-, Ferien- oder Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt o. ä. Einrichtungen) im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabebezahlungen werden angerechnet.

- (5) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 9 Tage der Hauptsaison pauschaliert (besondere Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige Eigentümer oder Besitzer eines Bootes in einem Hafen im Erhebungsgebiet ist.
- (6) Eigentümer oder Besitzer von Booten im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Glücksburg haben und die an weniger als 9 Tagen der Hauptsaison über einen Boots Liegeplatz verfügen können, zahlen entweder unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich die Kurabgabe in Höhe der besonderen Jahrespauschale gemäß Absatz 5 oder entsprechend der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Kurabgabe entsprechend des Absatzes 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 12.12.2023

LS

Gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin